

Für die Wirtschaftsstraf tat ergeben sich aus dem Dargelegten folgende generelle Anforderungen bzw. Voraussetzungen, die im einzelnen in den betreffenden Tatbeständen bzw.

Paragrafen modifiziert und konkretisiert sind:

- 1) Die als strafbar zu qualifizierende Handlung muß in der Hegel bestimmte, nicht unerhebliche volkswirtschaftliche Schädigungen (Nachteile) herbeigeführt haben, d. h. diese Schäden bzw. Nachteile müssen nachgewiesenermaßen auf diese Handlung des Täters und nicht auf andere Umstände, Versäumnisse anderer, objektive Hemmnisse oder dgl. zurückzuführen sein (Kausalzusammenhang).
 - 2) Der Täter muß mit dieser Handlung, im Rahmen seines klar abgegrenzten individuellen Verantwortungsbereiches, bestimmte konkrete, ihm bekannt gewesene Pflichten, insbesondere berufliche Pflichten - im Regelfallvorsätzlich - verletzt haben. 1) Diese Verletzung darf auch nicht durch irgendwelche Umstände geboten oder gerechtfertigt oder sonst vertretbar gewesen sein. D. h., die Tat muß einen echten moralisch-politischen verwerflichen und rechtswidrigen Charakter aufgewiesen haben.
 - 3) Der Täter muß objektiv tatsächlich die Möglichkeit bzw. Fähigkeit gehabt haben, "eine" andere MM vorzunehmen bzw. Entscheidung zu fällen, als die, die die Volkswirtschaft fliehen Schäden hervorrief; andernfalls fehlt es an individueller Schuld.
 - 4) Der Täter muß zur Tatzeit den Eintritt der betreffenden volkswirtschaftlichen Schäden bzw. Nachteile als Folge seines Verhaltens zumindest als möglich vorausgesehen haben bzw. die Möglichkeit und Fähigkeit gehabt haben zu erkennen, daß sein Verhalten möglicherweise solche Schäden hervorrufen kann;- d. h. man muß diese Fragen vom Standpunkt der Situation entscheiden, in der sich der Täter bei bzw. vor Vornahme der pflicht- und rechtswidrigen Handlung befand. Dabei müssen auch seine individuellen Voraussetzungen (Qualifikation, Berufserfahrung usw.) gewürdigt werden.
 - 5) Hat der Täter trotz Voraussicht des möglichen Eintritts
-
- 1) Eine gewisse Ausnahme von dieser Grundregel bildet hier § 170 Abs. 2, in dem davon ausgegangen wird, daß auch derjenige, der fahrlässig einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis veranlaßt und vereinnahmt, unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 170 Abs. 2 eine Straftat begeht.